

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

"Menschenrechte für alle"

**Universität Potsdam / Menschenrechtszentrum Universität
Potsdam / Menschenrechtszentrum**

Potsdam, 1999

Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte - Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-9253

Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

— Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung

Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung ist nicht nur von rechtsgeschichtlichem Interesse, sondern gewinnt konkrete Bedeutung bei der Anwendung nationalen oder internationalen Rechts.

Die *Einwirkung der AEMR auf das nationale Recht* zeigt sich in ihrer Vorbildwirkung für das Grundgesetz und ihre Beziehung zum Menschenwürdebegriff der Verfassung. Art. 1 GG verpflichtet die öffentliche Gewalt auf Menschenwürde und Menschenrechte. Durch die rechtliche Verpflichtung des Staates, zur Verwirklichung der Menschenrechte weltweit beizutragen, öffnet sich die Verfassung für die internationale Menschenrechtsdiskussion. Praktische Bedeutung gewinnt die AEMR daher unmittelbar bei der Auslegung der Grundrechte.

Die AEMR beeinflusst aber auch die *Auslegung internationalen Rechts*. Sie ist in verschiedenen internationalen und regionalen völkerrechtlichen Verträgen, denen in Deutschland der Rang einfachen Bundesrechts zukommt, in konkrete Staatenverpflichtungen umgesetzt worden.

Die Entstehungsgeschichte der AEMR begründet bei der Anwendung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften somit neue Argumentationsmöglichkeiten, die zu nutzen sind. Außerdem ermöglicht sie ein tieferes Verständnis für die aktuellen Entwicklungen und beste-

henden Defizite auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Die *geschichtliche Herausbildung eines nationalen Grundrechtsschutzes* führte zur Anerkennung absoluter und angeborener Rechte des Individuums. Neben Vorläufern in England sind hier vor allem die Französische Erklärung der Rechte des Menschen und der Bürger und verschiedene Erklärungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere die Unabhängigkeitserklärung und die Virginia-Bill of Rights von Bedeutung.

Diese Erklärungen entsprangen der zwingenden Notwendigkeit revolutionärer Ausnahmesituationen. Es galt, bestehende Institutionen des Staates zu eliminieren und den Feudalismus zu überwinden. Der Vorstellung gottgegebener Herrschaft wurden die Philosophie der Aufklärung von der menschlichen Natur, immanente Rechte und Gewaltenteilung entgegengesetzt. Die Erklärungen entwickelten ein ganz bestimmtes Konzept vom Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, das gekennzeichnet war durch das Prinzip der Freiheit, das Recht auf Eigentum und die Selbstverwaltung. Die politischen Institutionen sollten nach Vorstellung der Erklärungen der Realisierung von Freiheit und Gemeinwohl dienen.

Das Völkerrecht regelte ursprünglich ausschließlich die Beziehungen zwischen souveränen Staaten. *Individuen*

waren Teil einer Nation und Objekt staatlicher Macht, konnten in den internationalen Beziehungen also keine eigenständige Rolle spielen. Es gab keine allgemeinen internationalen Regeln für die Behandlung eigener Staatsangehöriger.

Als nach dem Ersten Weltkrieg Staatsgrenzen neu gezogen wurden, begann sich das Völkerrecht um Menschen zu kümmern, die sich plötzlich als sogenannte nationale Minderheit in einem anderen Staat wiederfanden. Nach dem Ende von Holocaust und Zweitem Weltkrieg wurden neue Schwerpunkte gesetzt:

Die AEMR wird zu Recht als eine *Reaktion auf Nationalsozialismus und Totalitarismus* bezeichnet. Die Durchsetzung der Hitlerschen Rassenideologie setze Zwangsherrschaft voraus, die nötigenfalls durch Krieg erreicht werden mußte. Die internationalen Beziehungen wurden als Kampf einer Herrenrasse um ausreichenden Lebensraum aufgefaßt und bedeuteten damit eine unmittelbare Friedensbedrohung. Es bestand ein direkter Zusammenhang zwischen Frieden und Menschenrechten, der das Bedürfnis entstehen ließ, die Menschenrechte zur *Grundlage der neuen Friedensordnung nach dem Zweiten Weltkrieg* zu machen.

Dieses Ziel wurde in zwei Schritten verfolgt.

Die Verkündung der vier Freiheiten durch Roosevelt bedeutete zunächst eine Sinngebung und Inspiration des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus. Durch die Einbeziehung in die Atlantikcharta wurden sie zum gemeinsamen Programm der Alliierten. Ihre Verwirkli-

chung wurde einerseits zum Rechtfertigungsgrund, andererseits zur Meßlatte zukünftiger alliierter Politik.

Nach Ende des Krieges wurde als *Ziel der Vereinten Nationen* in ihrer Satzung festgeschrieben, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen. Da weitere Bestimmungen hierzu in der Satzung fehlen, beschränken sich die Kompetenzen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes damit grundsätzlich auf „Protection“ und „Promotion“ der Menschenrechte. Während „Protection“ primär eine Kompetenz zu Sanktionen von Verstößen bezeichnet, ist „Promotion“ auf Weiterentwicklung des Systems für die Zukunft, insbesondere die Lückenfüllung gerichtet.

Die Kodifikation der AEMR dauerte vom 27. Januar 1947 bis 10. Dezember 1948, eine für die Verhältnisse der Vereinten Nationen relativ sehr kurze Zeit.

Die Generalversammlung erteilte der gerade konstituierten Menschenrechtskommission den Auftrag zu Erarbeitung einer (umfassenden) International Bill of Human Rights. Doch einigten sich die dort vertretenen Staaten darauf, zunächst nur eine Resolution der Generalversammlung zu entwerfen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung als feierliche Deklaration oder Erklärung verabschiedet werden sollte.

Bei der *Schlußabstimmung* in der Generalversammlung enthielten sich sechs kommunistische Staaten, Südafrika und Saudi-Arabien der Stimme, es gab keine Gegen-

stimmen; die AEMR wurde mit 48 Stimmen angenommen. In den nachfolgenden Resolutionen der Generalversammlung wurde sie mit wechselnden Stimmenmehrheiten, einschließlich der sich ursprünglich enthaltenden Staaten, bestätigt.

Der *Verlauf der Diskussion* ist teilweise aus den Begründungen für das Abstimmungsverhalten ersichtlich. Während der Verhandlung bestand ein grundsätzlicher Ost-West-Gegensatz, während die ehemaligen Kolonien noch keine eigene Identität ausgebildet hatten, sondern die westlichen Staaten als Vorbild ansahen. Insgesamt lassen sich in den Verhandlungen verschiedene Staatengruppen identifizieren:

Zunächst die westlichen Industriestaaten und der einheitlich ablehnend eingestellte kommunistische Block. Daneben profilierte sich Lateinamerika, das oft über die Ziele des Westen hinaus wollte, während Asien ohne Einfluß blieb. Auch der Islam verhielt sich neutral, äußerte aber Vorbehalte hinsichtlich Kultur und Tradition im Bereich Familie und Religion.

Die Schwierigkeit bestand darin, daß die Diskussion selbst zum *Aspekt des Kalten Krieges* instrumentalisiert wurde. Während die USA in den Verhandlungen eine Möglichkeit zur weltweiten Installierung eigener Wertvorstellungen sahen, waren in den Augen des Ostblocks Menschenrechte ein reines Politikum des Westens, um Einfluß in ihrem Machtbereich zu gewinnen. Die Diskussion erstarrte in diesen Grundpositionen zum Grabenkrieg.

Demzufolge erfüllt die Erklärung nur einen Teil der Aufgabe, die ursprünglich zum Ausgleich der Mängel der Satzung der Vereinten Nationen geleistet werden sollte. Wegen ihres *Kompromißcharakters* ist die Erklärung inhaltlich unbestimmt, und auf die Benutzung anderweitig belegter Begriffe wurde bewußt verzichtet.

Nach einer berühmten Einteilung besteht die Erklärung aus *vier Säulen*. Diese werden gebildet von den persönlichen Rechten, Artikel 3 bis 11, den Rechten des einzelnen im Verhältnis zu seinen sozialen Gruppen, Artikel 12 bis 17, von den zivilen Freiheiten und politischen Rechten in den Artikeln 18 bis 21, und schließlich von den Rechten, die im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ausgeübt werden, Artikel 22 bis 27. Über diesen Säulen bildet Artikel 28 einen Giebel, gebildet aus dem notwendigen positiven Verhalten der Staaten, weil die Verwirklichung der Rechte nur in günstigen sozialen Strukturen möglich ist. Neben diesen Säulen sollen einerseits die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft stehen, Artikel 29 Abs. 1, andererseits die möglichen Grenzen der Rechte, Artikel 29 Abs. 2, Abs. 3 und Artikel 30 AEMR.

Unabhängig von den einzelnen inhaltlichen Regelungen kann aufgrund der Entstehungsgeschichte festgehalten werden, daß die AEMR *historische Erfahrungen abstrahiert* hat, also grundsätzlich zur Orientierung in allen Situationen geeignet ist, in denen die einzelstaatlichen wirtschaftlichen oder militärischen Interessen über die Würde des einzelnen gestellt werden. Diese Entscheidungssitua-

tion tritt in den internationalen Beziehungen wiederholt auf. Unabhängig von einer formalen Rechtswirkung und ihrer weiten Einschränkungsmöglichkeiten bildet die AEMR in diesen Situationen eine negative Richtlinie für staatliches Verhalten, weil sie als Grundlage für die Delegitimierung von Regierungshandeln herangezogen wird. Als solche Grundlage entfaltet sie Wirkungen auf moralischem, politischem und rechtlichem Gebiet.

Ekkehard Strauß